

Einladung

***zur Gemeindeversammlung vom Montag, 17. Dezember 2007,
um 20:00 Uhr, im Hotel Bahnhof Düdingen***

Traktanden

- 1. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 11. Oktober 2007**
- 2. Voranschlag 2007 "Laufende Rechnung" und "Investitionsrechnung"; Genehmigung**
- 3. Sanierung Chännelmattstrasse; Kreditbegehren**
- 4. Chännelmatte; Kanalisation im Trennsystem; Kreditbegehren**
- 5. Vereinbarung über den Unterhalt der "Oberen Taverna"; Genehmigung**
- 6. Gemeindeverband "Spital, Pflegeheim und sozialmedizinische Dienste im Sensebezirk"; Änderung der Statuten, Genehmigung**
- 7. Einbürgerungen**
- 8. Allfälliges**

- An der Gemeindeversammlung sind gemäss Art. 9 GG alle Aktivbürger/-innen stimmberechtigt, welche ihren politischen Wohnsitz in der Gemeinde haben. Dazu gehören auch die in Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigten ausländischen Personen, welche über 5 Jahre im Kanton wohnhaft sind und über den Ausweis C verfügen.*
- Das Protokoll der letzten Gemeindeversammlung liegt bei der Gemeindekanzlei zur Einsichtnahme auf.*
- Die Gemeindeversammlung ist öffentlich. Nicht stimmberechtigte Personen nehmen an den für sie speziell gekennzeichneten Tischen Platz.*

■ Informationen des Gemeinderates

Traktandum 1: Protokoll der Gemeindeversammlung vom 11. Oktober 2007

Auszug aus dem Protokoll

Teilnehmende Aktivbürger/-innen:	74 Personen (1.31 % der Stimmberechtigten)
Vorsitz:	Gemeindepräsidentin Hildegard Hodel-Bruhin
Protokoll:	Beat Aebischer, Gemeindeschreiber-Stv.

Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- Das **Protokoll** der Gemeindeversammlung vom 18.04.2007 wird ohne Einwand **genehmigt**.
- Das Projekt für die **Verbesserung der Erschliessung des Industriegebietes Murtenstrasse/Warpel mit Kanalisation im Trennsystem** sowie dem notwendigen **Bruttokredit** wird mit 73 Ja gegen 1 Stimme **genehmigt**.
- Dem **Erwerb der Waldparzellen** Art. 7130 (4410 m² im Brugerahloz) und Art. 7326 (7253 m² im Chlämpaholz) wird einstimmig **zugestimmt**.
- Die vorgeschlagene **Teilrevision der Statuten des Gemeindeverbandes OS Sense** wird ohne Gegenstimme **genehmigt**.

Das ausführliche Protokoll kann unter www.duedingen.ch (Rubrik Aktuelles-Gemeindeversammlung) oder bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

Traktandum 2: Voranschlag 2007 "Laufende Rechnung" und "Investitionsrechnung"; Genehmigung

Der Voranschlag 2008 der "Laufenden Rechnung" sieht Gesamtausgaben von Fr. 29'386'125.— und Gesamteinnahmen von Fr. 29'134'705.— vor, was einen Mehraufwand von Fr. 251'420.— ergibt. Trotz massiven Streichungen, Kürzungen und Rückstellungen ist es aufgrund der grossen Investitionen nicht möglich, einen ausgeglichenen Voranschlag zu präsentieren. Der Mehraufwand entspricht der Tendenz gemäss dem mittelfristigen Finanzplan.

Der Investitionsvoranschlag sieht Nettoinvestitionen von Fr. 22'167'500.— vor (u.a. Sanierung Schul- und Sportanlage Wolfacker, Sanierung und Erweiterung Mehrzweckgebäude, Erweiterung OS-Zenter Wünnewil, diverse Strassen- und Kanalisationsprojekte, Hochwasserschutz u.a.m).

Die spezielle Broschüre zum Voranschlag 2008 wird allen Haushaltungen zugestellt. Die Informationen sind ebenfalls unter www.duedingen.ch unter der Rubrik "Aktuelles" einsehbar.

Traktandum 3: Sanierung Chännelmattstrasse; Kreditbegehren

Ausgangslage

Im Verkehrsrichtplan der Gemeinde Düringen figuriert die Chännelmattstrasse als verkehrsorientierte Sammelstrasse. Sie dient der Verkehrserschliessung der bestehenden und zukünftigen Bauzonen gemäss Richtplanperimeter der Ortsplanung. Weiter dient sie als Verbindungsstrasse zum Weiler Heitiwil und zur Nachbargemeinde Schmitten. Die heutige Strasse wurde letztmals 1977 saniert. Seither wurde lediglich der betriebliche Unterhalt sichergestellt. Die bestehende Strasse verfügt über eine 6 m breite Fahrbahn und ein durchgehendes Trottoir. Auf dem Abschnitt Friedhof – Leimacker besteht ein speziell breites Trottoir mit getrenntem Fuss- und Radweg. Deshalb wirkt der Strassenraum breit und verleitet zu schnellem Fahren.

Auf der Parzelle zwischen Friedhof und Sportanlage ist ein Quartierplan mit 10 Mehrfamilienhäusern (ca. 120 Wohnungen) vorgesehen. Das neue Quartier soll an den Knoten Chännelmattstrasse / Schützenweidweg angeschlossen werden. Zur näheren Abklärung einer optimalen Anschlusslösung für das Quartier wurde eine Konzeptstudie in Auftrag gegeben. Diese wurde später auf den ganzen Strassenabschnitt ab dem Knoten mit der Sandacherstrasse (wo im Zusammenhang mit dem Projekt Käsereistrasse ein Kreisell erstellt wird) bis zum Ortseingang oberhalb der Sportanlage Leimacker ausgeweitet. So kann eine einheitliche Gestaltung der gesamten Strasse erfolgen und gleichzeitig die nötige Belagsanierung durchgeführt werden. Zusammen mit dem Projekt "neue Käsereistrasse" entsteht dadurch eine nach den heutigen Bedürfnissen einheitlich gestaltete Strasse ab der Kantonalstrasse bis zum Ortseingang oberhalb der Sportanlage.

Projektbeschreibung

Der bearbeitete Strassenabschnitt ist 700 m lang. Die Linienführung der bestehenden Strasse wird grösstenteils beibehalten, ausser bei den Anschlussknoten. Beim Anschlussknoten neues Quartier / Schützenweidweg sowie beim Anschluss der Sportanlage werden Einspurhilfen erstellt. Dadurch entstehen Ausbuchtungen in der Linienführung, welche den Verkehr beruhigen, die verschiedenen Abbiegesituationen sicher gestalten und die Sichtverhältnisse verbessern. Die dortigen Fussgängerstreifen werden mit Mittelinseln geschützt. Der Fussgängerstreifen beim Schützenweidweg ist bestehend. Bei der Sportanlage Leimacker wird ein neuer Streifen erstellt.

Zwischen projektierte Quartierstrasse und Chännelmattstrasse wird auf Seite Quartierstrasse ein breiter Grünstreifen mit Baumallee, anschliessend ein kombinierter Fuss- und Radweg (Langsamverkehrsweg von 3 m Breite) und gegen die Gemeindestrasse ein schmaler Grünstreifen mit einem niedrigen Lebhag erstellt. Dadurch wird die Strassenbreite optisch verengt und durch die Bepflanzung eine ästhetische Aufwertung des Strassenraums einerseits und eine angenehme Situation für die Langsamverkehrsteilnehmer andererseits geschaffen. Ebenfalls wird durch den Lebhag das Parkieren auf dem Trottoir verhindert, was die Belästigung der Anwohner vermindern wird. An den übrigen Strassenabschnitten ist das Trottoir 2 m breit und wird teilweise auch mit einem Grünstreifen von der Fahrbahn abgetrennt. In Fahrtrichtung Heitiwil wird der bestehende Radweg wiederum markiert und mit kleinen baulichen Trennelementen (Streifenpflasterungen) punktuell geschützt. Beim Ortseingang oberhalb der Leichtathletikanlage wird ein Eingangstor mit Verengung und Baumbepflanzung erstellt. Dies zur Verkehrsberuhigung und Markierung des Ortseingangs. Auf dem gesamten Strassenabschnitt, inklusive Trottoir, wird der Belag erneuert. Auf der Fahrbahn ist ein lärmabsorbierender Belag vorgesehen. Vorgängig zur Strassensanierung wird ab der Käsereistrasse bis zum neuen Quartier eine Gasleitung verlegt und die bestehende Wasserleitung ersetzt.

Die gesamte Strassengestaltung in baulicher wie in optischer Hinsicht soll eine flüssige und übersichtliche Verkehrsführung mit gleichmässigem, beruhigtem Tempo erwirken und den Langsamverkehr sicher und angenehm führen. Mit der Bepflanzung soll eine Aufwertung des Strassenraums erreicht werden. Das Projekt wurde von der Kommission für Strassen, Ver- und Entsorgung behandelt und positiv begutachtet.

Kosten

a) Erstellungskosten

Gemäss Kostenvoranschlag ist mit folgenden Baukosten zu rechnen:

– Tiefbauarbeiten	Fr. 880'000.—
– Öffentliche Beleuchtung	Fr. 45'000.—
– Signalisation, Markierung	Fr. 30'000.—
– Gärtnerarbeiten	Fr. 50'000.—
– Honorare, Vermarchung, Landerwerb*	Fr. 70'000.—
– Gebühren, Verschiedenes	Fr. 15'000.—
– Unvorhergesehenes	Fr. 90'000.—
– Mehrwertsteuer 7.6 %	Fr. 90'000.—
Total	<u>Fr. 1'270'000.—</u>

* ca. 190 m² Landwirtschaftsland

b) Finanzierung

Gemäss Art. 56 des Kantonalen Strassengesetzes gehen die Kosten für den Bau und den Ausbau von Gemeindestrassen zu Lasten der Gemeinde. Nach den Kriterien des Gemeindereglements über die finanzielle Beteiligung der Grundeigentümer am Bau und Ausbau von Strassen beteiligt sich das neue Wohnquartier mit 50 % an den Erstellungskosten des Anschlussknotens an die Chännelmattstrasse und zu 100 % an der Erstellung des Alleestreifens und des Langsamverkehrswegs entlang des Quartiers. Diese Beteiligung beträgt gemäss Kostenvoranschlag Fr. 270'000.— und wird aufgrund der effektiven Kosten abgerechnet und am oben erwähnten Bruttokredit abgezogen.

Die zu erwartenden Nettokosten für die Gemeinde betragen damit Fr. 1'000'000.—.

c) Folgekosten

– Jährliche Abschreibung (25 Jahre)	Fr. 40'000.—
– Verzinsung (z.Z. ca. 3.50 %)	Fr. 35'000.—
– Total Folgekosten (im 1. Jahr)	<u>Fr. 75'000.—</u>

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung

- dem Projekt Sanierung und Umgestaltung Chännelmattstrasse zuzustimmen;
- den notwendigen Bruttokredit von Fr. 1'270'000.—, abzüglich Kostenbeteiligung Dritter, zuzüglich allfällige Kostenverteuerung gemäss Baupreisindex Espace Mittelland - Neubau Strassen (Stand April 2007 = 128.9 Punkte) bis zur Bauvollendung zu bewilligen;
- den Gemeinderat zu ermächtigen, die zur Finanzierung notwendigen Mittel auf dem Finanzmarkt zu beschaffen;
- die Kosten in der Vermögensrechnung zu aktivieren und innert 25 Jahren abzuschreiben.

Traktandum 4: Chännelmatte; Kanalisation im Trennsystem; Kreditbegehren

Ausgangslage

Im Zusammenhang mit dem Quartierplan Chännelmatte (10 Mehrfamilienhäuser) bietet sich eine gute Synergiemöglichkeit, um das Kanalisations-Trennsystem im Sektor Chännelmatte / Sandacher einzuführen und die entsprechenden Kanäle in Koordination mit der Quartiererschliessung zu erstellen. Gleichzeitig kann damit die Groberschliessung für das Siedlungsrichtplangebiet gegenüber der Sportanlage Leimacker realisiert werden. Dieses Vorhaben entspricht dem "Generellen Entwässerungskonzept der Gemeinde" (GEP).

Projektbeschreibung

Zwischen den Häuserzeilen des neuen Quartiers werden für die Bedürfnisse der Feinerschliessung die entsprechenden Kanäle und Werkleitungen durch die private Bauherrschaft erstellt. Das Quartier benötigt zwischen den obersten zwei Häuserreihen einen Schmutzwasserkanal von 220 m Länge und 250 mm Durchmesser. Es ist vorgesehen, diesen Kanal auf 300 mm Durchmesser zu vergrössern, damit er den Anforderungen genügt. Nach dem Anschlusschacht vom obersten Mehrfamilienhaus wird der Schmutzwasserkanal durch die Gemeinde noch rund 80 Meter weiter gebaut, damit die oberhalb gelegenen Zonen daran angeschlossen werden können. Dies ist einerseits das bestehende Quartier Sandacher Nord, dessen Abwässer bereits heute getrennt bis zur Chännelmatenstrasse gelangen und dort wieder in den bestehenden Mischwasserkanal der Chännelmatenstrasse eingeleitet werden. Andererseits kann damit das grosse Siedlungsrichtplangebiet zwischen Sandacherquartier, Sportanlage und Hinterbürg abwassertechnisch grob erschlossen werden.

Oberhalb der Friedhofanlage wird parallel zum Grottenweg ein Meteorwasserkanal mit 400 mm Durchmesser und 210 m Länge erstellt. Dieser Kanal wird mit dem bestehenden Kanal der Chännelmatenstrasse zusammengeschlossen. Dank der Abtrennung des Schmutzwassers aus dem Quartier Sandacher Nord kann der bestehende Kanal in der Chännelmatenstrasse die Funktion des Meteorwasserkanals übernehmen. Damit kann der Bau von weiteren 170 m Meteorwasserkanal eingespart werden. Ebenfalls wird ein Abzweiger vom Meteorwasserkanal bis in die Einmündung des Schützenweidwegs vorbereitet, um eine zukünftige Entwicklung des Trennsystems ohne erneuten Aufbruch der Chännelmatenstrasse zu ermöglichen.

Das Projekt wurde von der Kommission für Strassen, Ver- und Entsorgung behandelt und positiv begutachtet.

Kosten

a) Erstellungskosten

Gemäss Kostenvoranschlag ist mit folgenden Baukosten zu rechnen:

– Tiefbauarbeiten	Fr. 195'000.—
– Nebenarbeiten	Fr. 10'000.—
– Honorare	Fr. 15'000.—
– Gebühren, Entschädigungen, Diverses	Fr. 10'000.—
– Unvorhergesehenes	Fr. 20'000.—
– Mehrwertsteuer 7.6 %	Fr. 20'000.—
Total	<u>Fr. 270'000.—</u>

b) Finanzierung

Für die Erneuerung von Kanälen werden keine Bundes- oder Kantonssubventionen gewährt. Die Gemeinde erhebt Kanalanschlussgebühren, welche für die Tilgung der Investitionskosten verwendet werden. Am gemeinsamen Schmutzwasserkanal, welcher rund Fr. 100'000.— kostet, bezahlt die Gemeinde nur den Aufpreis für den grösseren Durchmesser. Dies entspricht ca. Fr. 10'000.—, welche in den oben genannten Baukosten einberechnet sind.

c) Folgekosten

– Jährliche Abschreibung (25 Jahre)	Fr.	10'800.—
– Verzinsung (z.Z. ca. 3.50 %)	Fr.	9'450.—
– Total Folgekosten (im 1. Jahr)	Fr.	<u>20'250.—</u>

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung

- a) dem Projekt Kanalisation im Trennsystem Chännelmattstrasse zuzustimmen;
 - b) den notwendigen Bruttokredit von Fr. 270'000.—, zuzüglich allfällige Kostenverteuerung gemäss Baupreisindex Espace Mittelland - Tiefbauten (Stand April 2007 = 129.7 Punkte) bis zur Bauvollendung zu bewilligen;
 - c) den Gemeinderat zu ermächtigen, die zur Finanzierung notwendigen Mittel auf dem Finanzmarkt zu beschaffen;
 - d) die Kosten in der Vermögensrechnung zu aktivieren und innert 25 Jahren abzuschreiben.
-

Traktandum 5: Vereinbarung über den Unterhalt der "Oberen Taverna"; Genehmigung

Das im Januar 1990 gegründete Wasserbauunternehmen "Obere Taverna" (WBU) mit Sitz in Tafers übernahm die Führung für den Ausbau der Oberen Taverna zwischen Tafers und Gagenmühli. Die Aufgaben und Kompetenzen wurden im Reglement vom 30.01.1990 festgehalten und waren für die Zeit der Ausbaurbeiten befristet.

Der Ausbau ist nun abgeschlossen und das Wasserbauunternehmen wird aufgelöst. Basierend auf Art. 108 des Gesetzes über die Gemeinden vom 25.10.1980 übernehmen die Gemeinden Tafers, St. Antoni, Schmitten, Alterswil und Düdingen mit der nachstehenden Vereinbarung den Unterhalt des Werks und sorgen für dessen langfristigen Unterhalt. Der Kostenanteil richtet sich insbesondere nach der Grösse des Einzugsgebietes jeder Gemeinde bzw. nach dem Nutzen der Werke.

Die Vereinbarung wurde vom Vorstand des WBU, wo der Gemeinderat von Düdingen mit einem Ratsmitglied vertreten ist, einstimmig genehmigt. Der Gemeinderat hat die Vereinbarung an der Sitzung vom 25. September 2007 genehmigt.

Nach der Prüfung durch das Amt für Gemeinden kann nun die definitive Fassung der Vereinbarung mit dem Kostenverteiler der Gemeindeversammlung zur Genehmigung unterbreitet werden.

Vereinbarung vom 1. Januar 2008 über den Unterhalt der Oberen Taverna

1. Ausgangslage

Das im Januar 1990 gegründete Wasserbauunternehmen der Oberen Taverna mit Sitz in Tafers übernahm die Leitung für den Ausbau der Oberen Taverna zwischen Tafers und Gagenmühli. Die Aufgaben und Kompetenzen des Wasserbauunternehmens wurden im Reglement vom 30. Januar 1990 festgehalten. Dieses Reglement befristet die Dauer des Wasserbauunternehmens auf das Ende der Ausbaurbeiten.

Der Ausbau der Oberen Taverna ist heute abgeschlossen. Das Wasserbauunternehmen wird aufgelöst. Basierend auf den Art. 108 des Gesetzes vom 25. September 1980 über die Gemeinden, übernehmen die Gemeinden Tafers, St. Antoni, Schmitten, Alterswil und Düdingen mit der vorliegenden Vereinbarung den Unterhalt des Werks und sorgen für dessen langfristige Erhaltung.

2. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck der Vereinbarung

Die vorliegende Vereinbarung bezweckt:

- die Erhaltung der Funktionen des Werks langfristig zu gewährleisten
- die Organisation und die Finanzierung der Unterhalts- und Erhaltungsarbeiten zu regeln
- den Rechtsstand der Bauwerke festzulegen
- die Grundlagen für Haftungsfragen zu definieren

Art. 2 Geltungsbereich

Die Bestimmungen der vorliegenden Vereinbarung gelten für den gesamten offenen Lauf der Oberen Taverna, von der Tavernastrasse in Tafers bis 300 m unterhalb der Brücke bei der Gemeindegrenze Schmitten, ohne den Zulauf von Bärswil.

Die Vereinbarung betrifft die Unterhalts- und Erhaltungsarbeiten der Bauwerke, welche mit dem Ausbau der Oberen Taverna erstellt wurden, inklusive den Geschiebesammler "Rohr" und "Weissenbach".

Art. 3 Auflösungsbedingungen

Die vorliegende Vereinbarung ist auf unbefristete Zeit gültig. Sie kann nur mit der Zustimmung aller unterzeichnenden Gemeinden (Gemeinderatsbeschluss) aufgelöst werden.

Vor der Auflösung muss der Rechtsstand der Bauwerke definiert werden. Der Unterhalt und die langfristige Erhaltung des Werks müssen gesichert und neu geregelt werden.

3. Unterhaltskommission

Art. 4 Begriff

Die Unterhaltskommission ist das ständige Organ, welches für die Ausführung der Unterhalts- und Erhaltungsarbeiten zuständig ist. Sie vertritt die beteiligten Gemeinden gegenüber den Behörden und Drittpersonen.

Art. 5 Zusammensetzung

Die Unterhaltskommission setzt sich aus 5 Mitgliedern zusammen. Die Gemeinden Tafers, St. Antoni, Schmitten, Alterswil und Düringen sind mit je einem Delegierten des Gemeinderates vertreten.

Der Delegierte des Gemeinderates von Tafers ist der Präsident der Unterhaltskommission.

Das Amt des Sekretärs und Kassiers, welches von derselben Person ausgeführt werden kann, wird vom Personal der Gemeindeverwaltung Tafers besetzt. Das Tiefbauamt, Sektion Gewässer, und ein Vertreter der Unterhaltsbeauftragten werden zu den Sitzungen eingeladen. Sie haben beratende Stimme.

Art. 6 Einberufung

Die Unterhaltskommission tritt zusammen auf Einladung des Präsidenten, auf Antrag der beteiligten Gemeinden oder des Staates und jedes Mal, wenn es die Geschäfte erfordern aber mindestens einmal im Jahr.

Die Einladung erfolgt in der Regel 20 Tage im Voraus. Sie enthält die Tagesordnung.

Art. 7 Beschlussfassung

Der Delegierte des Gemeinderates von Tafers hat zwei Stimmen. Die anderen Mitglieder haben je eine Stimme. Die Unterhaltskommission ist nur bei Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

Die unterzeichnenden Gemeinden verpflichten sich durch die Unterschrift des Präsidenten und durch jene des Sekretärs oder Kassiers, für die ihnen übertragenen Kompetenzen.

Art. 8 Aufgaben und Befugnisse

Die unterzeichnenden Gemeinden erteilen der Unterhaltskommission folgende Aufgaben und Befugnisse:

- Erstellung und periodische Aktualisierung des Unterhaltsregelements und der Pflegerichtlinien
- Festlegen und organisieren der jährlichen und ausserordentlichen Unterhalts- und Erhaltungsarbeiten
- Auflage, Ausschreibung und Vergabe der Arbeiten (Planung und Ausführung)
- Behandlung allfälliger Einsprachen, Landerwerbs- und Entschädigungsfragen
- Regelmässige Aufsicht des Gewässers und Überprüfung der korrekten Ausführung der Arbeiten
- Festlegen der Entschädigung der Kommissionsmitglieder, des Sekretärs und Kassiers
- Genehmigung der jährlichen Abrechnung und des Budgets
- Regelmässige Information des Tiefbauamts und der EK Tafers über Arbeiten welche sie betreffen, insbesondere über unvorhergesehene, nicht budgetierte Ausgaben.

Die Unterhaltskommission kann dringende, unvorhergesehene Arbeiten, welche nicht budgetiert sind, in Auftrag geben, sofern der engagierte Betrag die Finanzkompetenz der jeweiligen Gemeinderäte nicht übersteigt (Gemeindegesezt Art. 90 und 91). Die Delegierten nehmen vorher, wenn notwendig, Rücksprache mit den Gemeinderäten. Bei sofortigem Handlungsbedarf aufgrund von unmittelbaren Gefahren fällt dieser Vorbehalt weg.

Art. 9 Sekretär

Neben den allgemeinen Sekretariatsarbeiten verfasst der Sekretär das Protokoll der Sitzungen der Unterhaltskommission. Er stellt den Kommissionsmitgliedern, dem Tiefbauamt, Sektion Gewässer, und dem Vertreter der Unterhaltsbeauftragten eine Kopie der Protokolle zu. Er ist beauftragt, sämtliche Akten ordnungsgemäss nachzuführen.

Art. 10 Kassier

Der Kassier ist für die Kassa- und die Buchführung verantwortlich. Er erstellt in Absprache mit der Unterhaltskommission das Budget sowie die jährliche Abrechnung. Er ist für das Einreichen der Beitrags- und Kreditgesuche zuständig.

Im Budget und in der jährlichen Abrechnung werden die Kosten nach Verteilschlüssel aufgelöst und separat ausgewiesen.

Das Budget wird den Delegierten in der Regel 20 Tage vor der nächsten Kommissionssitzung zugestellt. Der Kassier verschickt den Kostenträgern das genehmigte Budget jeweils spätestens bis am 30. August des laufenden Jahres und die genehmigte Jahresrechnung mit dem dazugehörenden Revisorenbericht.

Art. 11 Unterhaltsreglement und Pflegerichtlinien

Wie sich die Unterhaltskommission organisiert, um die Aufsicht, den Unterhalt und die Erhaltungsarbeiten auf systematische und wirtschaftliche Weise auszuführen, wird in einem Unterhaltsreglement definiert. Die Grundsätze für die praktische Arbeit im Feld werden in den Pflegerichtlinien festgehalten. Diese beiden technischen Dokumente werden von der Unterhaltskommission in Zusammenarbeit mit den zuständigen kantonalen Amtsstellen erstellt und periodisch aktualisiert.

4. Rechnungsrevisoren**Art. 12 Rechnungsrevisoren**

Die Kontrolle der Buchhaltung erfolgt im Rahmen der Finanzrevision der Gemeinde Tafers. Die Gemeinde Tafers stellt den Revisorenbericht allen Kostenträgern zu. Dieser ist der jährlichen Abrechnung beizulegen.

5. Finanzierung**Art. 13 Kostenverteilungsschlüssel**

Die anfallenden Kosten werden allgemein nach folgendem Schlüssel verteilt:

Allgemeiner Verteilschlüssel

Kostenträger	Anteil
Gemeinde Tafers	56.14 %
Gemeinde St. Antoni	14.01 %
Gemeinde Schmitten	13.27 %
Gemeinde Alterswil	7.21 %
Gemeinde Düdingen	5.76 %
Staat Freiburg (Tiefbauamt)	3.61 %

Die Kosten für die periodische Entleerung der Geschiebesammler werden nach separaten Schlüsseln verteilt:

Verteilschlüssel Geschiebesammler "Rohr":

Kostenträger	Anteil
Gemeinde Tafers	53.07 %
Entwässerungskörperschaft Tafers	25 %
Gemeinde St. Antoni	7.00 %
Gemeinde Schmitten	6.64 %
Gemeinde Düdingen	2.88 %
Gemeinde Alterswil	3.61 %
Staat Freiburg (Tiefbauamt)	1.8 %

Verteilschlüssel Geschiebesammler "Wissenbach":

Kostenträger	Anteil
Gemeinde St. Antoni	32 %
Gemeinde Alterswil	28.61 %
Gemeinde Tafers	28.07 %
Gemeinde Schmitten	6.64 %
Gemeinde Düdingen	2.88 %
Staat Freiburg (Tiefbauamt)	1.8 %

Die Kostenbeteiligung der Entwässerungskörperschaft Tafers und des Tiefbauamtes werden in separaten Vereinbarungen gesichert. Die oben stehenden Verteilschlüssel kommen unter Vorbehalt dieser Vereinbarung zur Anwendung.

Das Berechnungsprinzip der Kostenverteilschlüssel ist im Anhang 2 festgehalten.

Art. 14 Anschluss und Benutzungsrecht Dritter

Die Entwässerungskörperschaft Tafers und das kantonale Tiefbauamt haben sich als Mitglieder des Wasserbauunternehmens an den Kosten für den Ausbau der Oberen Taverna beteiligt. Die unterzeichnenden Gemeinden gewähren deshalb der EK Tafers und dem Tiefbauamt ein zeitlich unbeschränktes und unentgeltliches Anschluss- und Benutzungsrecht.

Dieses Recht befreit sie jedoch nicht von der Beteiligung an den Kosten für den Unterhalt und die Erhaltung des Werks, gemäss oben stehendem Kostenverteiler.

Art. 15 Zahlungsart und Rechnungsstellung

Die Gemeinde Tafers übernimmt die Vorfinanzierung, die Kosten werden periodisch an die übrigen Kostenträger weiter verrechnet. Die Rechnungsstellung der Kostenanteile erfolgt über die Verwaltung der Gemeinde Tafers.

6. Rechtliches

Art. 16 Rechtsstand der Bauwerke

Die Bauwerke, welche vom Wasserbauunternehmen der Oberen Taverna erstellt wurden, gehen in das Eigentum der Gemeinden über, auf deren Territorium sie sich befinden. Die Bauwerke, welche an einer Gemeindegrenze liegen, werden derjenigen Gemeinde zugeteilt, für welche das Bauwerk den grösseren Nutzen erbringt. Das Eigentum der Bauwerke ist im Plan "Perimeter und Eigentum der Bauwerke" festgelegt. (Anhang 1)

Falls im Rahmen dieser Gemeindeübereinkunft neue Bauwerke erstellt werden, welche von allen Kostenträgern mitfinanziert werden, so gehen diese nach den oben genannten Prinzipien ebenfalls in das Eigentum der Territorialgemeinde über.

Der Staat Freiburg ist Eigentümer der Gewässerparzellen auf welchen sich die Bauwerke befinden. Er ist jedoch nicht Eigentümer der Bauwerke selbst.

Art. 17 Haftung

Die Haftung ist durch das Gesetz vom 16.09.1986 über die Haftung der Gemeinwesen und ihrer Amtsträger geregelt.

7. Schlussbestimmungen

Art. 18 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt mit der Genehmigung aller beteiligten Gemeinden in Kraft.

Ab Inkrafttreten dieser Vereinbarung ist das Reglement vom 30. Januar 1990 des Wasserbauunternehmens der Oberen Taverna ausser Kraft gesetzt.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die vorliegende Vereinbarung über den Unterhalt "Obere Taverna" mit dem Kostenverteiler zu genehmigen.

Traktandum 6: Gemeindeverband "Spital, Pflegeheim und sozialmedizinische Dienste im Sensebezirk"; Änderung der Statuten, Genehmigung

Am 1. Januar 2007 wurde das Freiburger Spitalnetz (FSN) eingeführt. Mit dieser Einführung werden der Spitalbetrieb sowie die Infrastrukturen dem FSN abgetreten. Ebenfalls hat die neue Kantonsverfassung vom 16. Mai 2004 (KV; SGF 10.1) zahlreiche Gesetzesänderungen nachgezogen. In diesem Zusammenhang wurde auch das Gesetz über die Gemeinden geändert. Die Übernahme des Spitals durch das Freiburger Spitalnetz sowie die diversen gesetzlichen Änderungen bedingen nun, dass die Statuten des Gemeindeverbandes "Spital, Pflegeheim und sozialmedizinische Dienst des Sensebezirks" angepasst werden müssen.

Die Delegiertenversammlung hat der Revision der Statuten am 11. Oktober 2007 zugestimmt. Die wichtigsten Änderungen der Statuten betreffen folgende Punkte:

- Gemeindeverband Pflegeheim und sozialmedizinische Dienste im Sensebezirk – Wegfall des Begriffs "Spital".
- Umbenennung der Bezirkskommission spitalexterne Krankenpflege und Familienhilfe in "Bezirkskommission Hilfe und Pflege zu Hause".
- Der Gemeindeverband bleibt Eigentümer des Grundstücks auf dem das Spital steht (Art. 3, Abs. 5 und 6).
- Änderung der Stimmenzahl der Delegierten von 3 auf 5 (Art. 7, Abs. 2).
- Keine Stellvertreter/-innen mehr für die Delegierten (Art. 8).
- Die Delegiertenversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes (Art. 9, b).
- Keine Rechnungsrevisoren mehr, sondern nur noch eine Revisionsstelle (Art. 9, c).
- Der Vorstand besteht aus neunzehn Mitgliedern (pro Gemeinde ein amtierendes Mitglied des Gemeinderates, Art. 13, Abs. 1).
- Zusätzlich ist im Vorstand mit beratender Stimme ein Vertreter der praktizierenden Ärzte des Bezirks vertreten (Art. 13, Abs. 2).
- Der Vorstand konstituiert sich selbst (Art. 17).
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes innerhalb von fünf Monaten (Art. 30).
- Abtretung der Vermögenswerte an das Freiburger Spitalnetz (Art. 35 und 36).

Die Statuten des Gemeindeverbandes "Spital, Pflegeheim und sozialmedizinische Dienste im Sensebezirk" werden wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 1

bisher

¹ Unter dem Namen "Spital, Pflegeheim und sozialmedizinische Dienste im Sensebezirk" besteht ein Mehrzweckverband (nachfolgend Verband) im Sinne der kantonalen Gesetzgebung über die Gemeinden, die Spitäler, die Alters- und Pflegeheime und die spitalexterne Krankenpflege und Familienhilfe.

neu

¹ Unter dem Namen "**Pflegeheim und sozialmedizinische Dienste im Sensebezirk**" besteht ein Mehrzweckverband (nachfolgend Verband) im Sinne der kantonalen Gesetzgebung über die **Gemeinden, die Alters- und Pflegeheime und die Hilfe und Pflege zu Hause**.

Art. 3 Abs. 1, 2, 3, 5 und 6*bisher*¹ Der Zweck des Verbandes besteht

a) in der Abdeckung der medizinischen Grundversorgung der Bezirksbevölkerung durch den Betrieb und den Unterhalt des Spitals des Sensebezirks, gemäss der kantonalen spitalmedizinischen Planung.

neu

a) fällt weg

*bisher*² Der Verband ist ebenfalls zuständig im Sinne des Gesetzes vom 27. September 1990 über die spital-externe Krankenpflege und die Familienhilfe.*neu*² Der Verband ist ebenfalls zuständig im Sinne des Gesetzes vom **8. September 2005 über die Hilfe und Pflege zu Hause**.*bisher*³ Er fördert und koordiniert gemäss der kantonalen Gesetzgebung die Tätigkeit der übrigen medizinischen und sozialmedizinischen Organisationen und Einrichtungen im Verbandsgebiet im Sinne eines Gesundheitsnetzes.*neu*³ Er fördert und koordiniert gemäss der kantonalen Gesetzgebung die Tätigkeit des **Ambulanzdienstes**, der übrigen sozialmedizinischen Organisationen und Einrichtungen im Verbandsgebiet im Sinne eines Gesundheitsnetzes.*bisher*⁵ Der Verband kann Liegenschaften besitzen und unterhalten, die nicht dem Verbandszweck dienen.*neu*⁵ Der Verband kann Liegenschaften besitzen und unterhalten, die nicht dem Verbandszweck dienen. **In diesem Sinne bleibt er Eigentümer des Grundstücks, welches er dem FSN, gemäss Art. 52, Abs. 2 FSNG, im Baurecht überlassen hat.***neu*⁶ **Die Gemeindeverbände können im Sinne von Art. 56 FSNG jederzeit auf ihr Eigentumsrecht an den Grundstücken, die für den Betrieb der Spitäler nötig sind, zugunsten des FSN verzichten.****Art. 6 Abs. 1 und 2***bisher*

c) die Rechnungsrevisoren

neu

c) fällt weg

*bisher*² Mitglieder des Personals können nicht in den Vorstand oder als Revisor gewählt werden.*neu*² Mitglieder des Personals können nicht in den **Vorstand gewählt werden**.**Art. 7 Abs. 2***bisher*² Jeder Delegierte verfügt über höchstens drei Stimmen.*neu*² Jeder Delegierte verfügt über höchstens **fünf** Stimmen.

Art. 8 Abs. 1, 2 und 3*bisher*

¹ Die Ernennung der Delegierten durch den Gemeinderat (grundsätzlich aus dessen Mitte) erfolgt innert acht Wochen nach den Gemeinderatswahlen.
Für jeden Delegierten wird ein Stellvertreter bestimmt. Die Namen sind innert dieser Frist dem Oberamtmann mitzuteilen.

neu

¹ Die Ernennung der Delegierten durch den Gemeinderat (grundsätzlich aus dessen Mitte) erfolgt innert acht Wochen nach den Gemeinderatswahlen. Die Namen sind innert dieser Frist dem Oberamtmann mitzuteilen.

bisher

² Der Gemeinderat ersetzt die während der Amtsperiode von ihm abberufenen oder aus anderen Gründen ausgeschiedenen Delegierten und Stellvertreter innert vier Wochen.

neu

² Der Gemeinderat ersetzt die während der Amtsperiode von ihm abberufenen oder aus anderen Gründen ausgeschiedenen Delegierten innert vier Wochen.

bisher

³ Delegierte und Stellvertreter, die als Vorstandsmitglieder gewählt werden, scheiden aus und sind zu ersetzen.

neu

³ Delegierte, die als Vorstandsmitglieder gewählt werden, scheiden aus und sind zu ersetzen.

Art. 9 Bst. b, c und i*bisher*

b) sie wählt den Präsidenten und die übrigen Mitglieder des Vorstandes.

neu

b) sie wählt die Mitglieder des Vorstandes.

bisher

c) sie wählt die Rechnungsrevisoren und deren Stellvertreter sowie die externe Revisionsstelle.

neu

c) sie wählt die externe Revisionsstelle.

bisher

i) sie entscheidet über die Einführung neuer, bzw. Aufhebung bestehender Bereiche im Spital.

Neu

i) fällt weg

Art. 10 Abs. 3*bisher*

³ Die entsprechenden Unterlagen zur Traktandenliste werden ab diesem Datum im Sekretariat des Spitals zur Einsicht aufgelegt und den Delegierten und den Gemeinden in Kopie zugestellt.

neu

³ Die entsprechenden Unterlagen zur Traktandenliste werden ab diesem Datum im **Sekretariat des Pflegeheims** zur Einsicht aufgelegt und den Delegierten und den Gemeinden in Kopie zugestellt.

Art. 13 Abs. 1 und 2*Bisher*

¹ Der Vorstand besteht aus neun Mitgliedern, wovon ein im Bezirk tätiger Arzt; die Friedensgerichts-kreise sind angemessen vertreten.

neu

¹ Der Vorstand besteht aus **neunzehn Mitgliedern (pro Gemeinde ein amtierendes Mitglied des Gemeinderates)**.

bisher

² Zusätzlich sind im Vorstand mit beratender Stimme vertreten:

- der Oberamtmann;
- der Direktor des Spitals;
- ein Mitglied der Personalkommission.

neu

² Zusätzlich sind im Vorstand mit beratender Stimme vertreten:

- der Oberamtmann;
- **der Verantwortliche des Pflegeheims;**
- ein Mitglied der Personalkommission;
- **ein Vertreter der praktizierenden Ärzte des Bezirks.**

Art. 14 Abs. 1 Bst. a, e und g*bisher*

¹ Der Vorstand:

a) ist unter Vorbehalt von Art. 9 zuständig für die strategische Führung des Verbandes und delegiert die operative Führung an den Direktor, die Geschäftsleitung und das übrige Kader.

neu

¹ Der Vorstand:

a) ist unter Vorbehalt von Art. 9 zuständig für die strategische Führung des Verbandes und delegiert die operative Führung **an den Verantwortlichen**, die Geschäftsleitung und das übrige Kader.

bisher

e) wählt und entlässt die Mitglieder der Geschäftsleitung, die Chefärzte, leitenden Ärzte und Oberärzte und überwacht deren Tätigkeit.

neu

e) wählt und entlässt die Mitglieder der Geschäftsleitung und überwacht deren Tätigkeit.

bisher

g) wählt die Mitglieder der Bezirkskommission spitalexterne Krankenpflege und Familienhilfe.

neu

g) wählt die Mitglieder der Bezirkskommission **Hilfe und Pflege zu Hause**.

Art. 17 Abs. 1*bisher*

¹ Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er wählt seinen Vizepräsidenten und den Sekretär; letzterer muss nicht Mitglied des Vorstandes sein.

neu

¹ Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Art. 20 Abs. 1,3 und 4*bisher*

¹ Die Delegiertenversammlung wählt eine nach OR 727 b befähigte Revisionsstelle. Die Revisionsstelle prüft, ob die Buchführung und die Jahresrechnung gemäss den entsprechenden Weisungen der Direktion für Gesundheit und Soziales erstellt worden ist und erstattet der Delegiertenversammlung über diese Prüfung einen schriftlichen Bericht, worin sie die Abnahme der Jahresrechnung, mit oder ohne Vorbehalt, oder deren Rückweisung an den Vorstand beantragt. Die Revisionsstelle wird bei ihrer Tätigkeit durch die von der Delegiertenversammlung gewählten Rechnungsrevisoren des Gemeindeverbandes unterstützt.

Die Revisionsstelle stellt die Koordination der vorzunehmenden Arbeiten mit den Rechnungsrevisoren des Gemeindeverbandes sicher.

neu

¹ Die Delegiertenversammlung wählt eine gemäss Art. 98 ff. GG befähigte Revisionsstelle. Die Revisionsstelle prüft, ob die Buchführung und die Jahresrechnung gemäss den entsprechenden Weisungen der Direktion für Gesundheit und Soziales erstellt worden ist und erstattet der Delegiertenversammlung über diese Prüfung einen schriftlichen Bericht, worin sie die Abnahme der Jahresrechnung, mit oder ohne Vorbehalt, oder deren Rückweisung an den Vorstand beantragt.

bisher

³ Es werden drei Rechnungsrevisoren und zwei Stellvertreter für eine Amtsdauer von fünf Jahren gewählt. Sie sind einmal wieder wählbar.

neu

³ fällt weg

Art. 25 Bst. a*bisher*

Der Gemeindeverband kann Anleihen aufnehmen

a) bis zu 10 Millionen Franken für Investitionen

neu

Der Gemeindeverband kann Anleihen aufnehmen

a) bis zu **5 Millionen** Franken für Investitionen

Art. 26 Abs. 1 und 2*bisher*

Alle Nettoinvestitionsausgaben, die 3 Millionen Franken übersteigen, sind dem fakultativen Referendum gemäss Art. 123bis GG unterstellt.

neu

¹ Alle Nettoinvestitionsausgaben zwischen **1.5 Millionen Franken und 3 Millionen** Franken sind dem fakultativen Referendum gemäss Art. 123bis GG unterstellt.

² Alle Nettoinvestitionsausgaben, die **3 Millionen Franken** übersteigen, sind dem **obligatorischen** Referendum gemäss Art. 165 GG unterstellt.

Art. 28 Abs. 1*bisher*

¹ Für jede vom Verband übernommene Aufgabe (Spital, Pflegeheim, usw.) ist eine getrennte Betriebsrechnung zu führen (Art. 122, Abs. 1bis und 1ter GG).

neu

¹ Für jede vom Verband übernommene Aufgabe (Pflegeheim, usw.) ist eine getrennte Betriebsrechnung zu führen (Art. 122, Abs. 1bis und 1ter GG).

Art. 32 Abs. 1*bisher*

¹ Eine Verbandsgemeinde kann aus dem Verband austreten, wenn die kantonale Gesetzgebung es erlaubt, die Erfüllung des Verbandszweckes nicht gefährdet wird und der Spitalpflege-, Pflegeheim- und spitalexterne Krankenpflege und Familienhilfebedarf ihrer Bevölkerung gewährleistet ist. Art. 127, Abs. 2 GG bleibt vorbehalten.

neu

¹ Eine Verbandsgemeinde kann aus dem Verband austreten, wenn die kantonale Gesetzgebung es erlaubt, die Erfüllung des Verbandszweckes nicht gefährdet wird und der **Pflegeheimbedarf als auch der Bedarf der Bevölkerung an Hilfe und Pflege** zu Hause gewährleistet sind. Art. 127, Abs. 2 GG bleibt vorbehalten.

Art. 33 Abs. 1*bisher*

¹ Die Auflösung des Verbandes ist nur möglich, wenn die Kantonale Gesetzgebung es erlaubt, der Spitalpflege-, Pflegeheim- und spitalexterne Krankenpflege und Familienhilfebedarf der Bevölkerung in den Verbandsgemeinden gewährleistet ist und 2/3 der Delegiertenstimmen und 13 Gemeinden diesen Beschluss fassen.

neu

¹ Die Auflösung des Verbandes ist nur möglich, wenn die Kantonale Gesetzgebung es erlaubt, der **Pflegeheimbedarf als auch der Bedarf der Bevölkerung** in den Verbandsgemeinden an Hilfe und Pflege zu Hause gewährleistet sind und 2/3 der Delegiertenstimmen und 13 Gemeinden diesen Beschluss fassen.

Art. 34*bisher*

Der Gemeindeverband Spital, Pflegeheim und sozialmedizinische Dienste im Sensebezirk übernimmt Aktiven und Passiven der beiden bisherigen Gemeindeverbände: Spital des Sensebezirks und Pflegeheim des Sensebezirks aufgrund der Bilanzen per 31. Dezember 1997.

neu

¹ Der Gemeindeverband tritt bis spätestens 31.12.2010 die Vermögenswerte gemäss Art. 52 Abs. 1 FSNG an das FSN ab. Ausgenommen sind die Grundstücke, die Eigentum des Gemeindeverbandes bleiben.

² Der Verband, vertreten durch seinen Vorstand, schliesst mit dem FSN eine Vereinbarung ab hinsichtlich der Abtretung der Vermögenswerte zum Betrieb des Spitals, des Baurechts und der Nutzung der gemeinsamen Vermögenswerte.

Art. 35 Abs. 1, 2*bisher*

¹ Die zu Beginn der Amtsperiode 1996–2001 gewählten Mitglieder des Vorstandes und der Bezirkskommission sowie die Rechnungsrevisoren bleiben bis Ende der laufenden Amtsperiode im Amt.

² Gestützt auf Art. 7 dieser Statuten bestätigen, resp. Bestimmen die Verbandsgemeinden ihre Vertreter in der Delegiertenversammlung innerhalb der vom Vorstand festgelegten Frist.

neu

fällt weg

Art. 36 (neu Art. 35)

bisher

Vorliegende Statuten treten nach Annahme durch die Gemeindeversammlungen jeder Verbandsge-
meinde (Art. 113, Abs. 1 bis GG) und nach Genehmigung durch den Staatsrat in Kraft.

Sie ersetzen die bisherigen Statuten des Spitals des Sensebezirks und des Pflegeheims des Sensebe-
zirks vom 10. Dezember 1985 sowie sämtliche Änderungen.

neu

Der Verband entscheidet über die Verwendung der Entschädigung aus der Übernahme der Vermögen
durch das FSN.

Art. 37 (neu Art. 36)

Bisher

Die Änderungen vom 19. Mai 2005 treten vorbehältlich der Genehmigung durch den Staatsrat am 1. Juli
2005 in Kraft.

Genehmigt durch die Delegiertenversammlung vom 19. Mai 2005

neu

Die Änderungen vom 11. Oktober 2007 treten vorbehältlich der Genehmigung durch den Staatsrat am
1. November 2007 in Kraft.

Genehmigt durch die Delegiertenversammlung vom 11. Oktober 2007

Antrag des Gemeinderates Düdingen

**Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung der vorgeschlagenen Statutenänderung
des Gemeindeverbandes "Spital, Pflegeheim und sozialmedizinische Dienste im Sensebezirk"
zuzustimmen.**

Traktandum 7: Einbürgerungen

Die Einbürgerungskommission hat die Gesuche eingehend geprüft und alle Gesuchsteller/-innen zu einem Gespräch eingeladen. Sie erfüllen die gesetzlichen Anforderungen und die Kriterien bezüglich Integration. Der Gemeinderat empfiehlt der Gemeindeversammlung, den nachfolgenden Einbürgerungsgesuchen zu entsprechen:

a) Einbürgerungsgesuch CVETANOVIC-Djordjevic Dragana (1985), Haltaweg 1

Frau Cvetanovic ist im August 2001 in die Schweiz eingereist; sie wohnt seit 2003 in Düdingen. Sie ist in Berlin aufgewachsen und hat dort die Schulen besucht. Von 2002 bis September 2006 arbeitete sie bei einem Unternehmen in Schmitten. Zurzeit ist sie Hausfrau und Mutter. Der Ehemann und zwei Kinder sind Ausländer der 2. resp. 3. Generation. Deren Einbürgerungsgesuche wurden vom Gemeinderat bereits positiv begutachtet und sind z.Z. bei den kantonalen Instanzen in Bearbeitung. Die ganze Familie Cvetanovic hat sich in Düdingen gut integriert und spricht sehr gut Deutsch.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung unter Vorbehalt

- der Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung
- der Erteilung des freiburgischen Kantonsbürgerrechts durch den Grossen Rat

CVETANOVIC-Djordjevic Dragana, geb. 28.08.1985 in Krusevac, serbische Staatsangehörige, das Bürgerrecht der Gemeinde Düdingen zu erteilen.

Die Verfahrenskosten der Einbürgerung für Frau Cvetanovic werden auf Fr. 1'000.— festgelegt.

b) Einbürgerungsgesuch Herr und Frau Ali und Sakine SAHIN-Cicek (1954/1957), Brugerastrasse 16

Herr Sahin ist am 01.02.1979 in die Schweiz eingereist. Die Schulen besuchte er in seinem Heimatland und war danach bis zu seiner Ausreise als Bauarbeiter in Istanbul tätig. In der Schweiz arbeitete er zuerst im Bausektor und danach bei einer Unternehmung in Schmitten. Seit 2000 bezieht er eine IV-Rente. Frau Sahin ist am 25.05.1980 in die Schweiz eingereist; die Schulen besuchte sie in ihrem Heimatland. Nach ihrer Einreise arbeitete sie zuerst als Hausfrau, danach als Angestellte. Seit 1990 arbeitet sie vollzeitlich bei einer Firma in Schmitten. Herr und Frau Sahin wohnen seit 1994 ununterbrochen in Düdingen. Sie haben zwei erwachsene Kinder, die in der Schweiz geboren sind und ebenfalls in Düdingen wohnen. Die Familie hat sich unserem kulturellen und sozialen Milieu gut angepasst und pflegt gute Kontakte zur hiesigen Bevölkerung. Sie können sich in unserem Dialekt verständigen.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung unter Vorbehalt

- der Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung
- der Erteilung des freiburgischen Kantonsbürgerrechts durch den Grossen Rat

SAHIN Ali, geb. 05.06.1954 in Pülümür/Türkei; und seiner Ehefrau SAHIN-Cicek Sakine, geb. 01.01.1957 in Pülümür/ Türkei; beide türkische Staatsangehörige, das Bürgerrecht der Gemeinde Düdingen zu erteilen.

Die Verfahrenskosten der Einbürgerung für Herr und Frau Sahin werden auf Fr. 1'300.— festgelegt.

c) Einbürgerungsgesuch PETROVIC-Dobrosavljevic Dragica (1955) sowie deren Kinder Biljana (1990) und Nenad (1995), Peterstrasse 23

Frau Petrovic ist am 14.12.1984 in die Schweiz eingereist (Schwarzsee) und wohnt seit 1986 ununterbrochen in Düringen. Die Schulen besuchte sie in ihrem Heimatland. Seit ihrer Einreise arbeitete sie zunächst als Angestellte in einem Hotelbetrieb in der Region, danach als Angestellte bei einer Firma in Schmitten und bis 2006 bei einer Unternehmung in Düringen. Die Gesuchstellerin hat sich unserem sozialen Milieu gut angepasst und pflegt sehr gute Kontakte zur hiesigen Bevölkerung. Die Tochter Biljana ist in Freiburg geboren und besuchte alle Schulen in Düringen. Zurzeit absolviert sie eine Lehre als Kauffrau; sie spricht perfekt schweizerdeutsch. Sohn Nenad besucht die Primarschule. Beide Kinder haben gute Kontakte zu einheimischen Jugendlichen. Eine weitere Tochter wohnt ebenfalls in Düringen. Sie hat als Ausländerin der 2. Generation ebenfalls ein Einbürgerungsgesuch eingereicht, das der Gemeinderat mit positivem Gutachten an den Kanton weitergeleitet hat. Der Ehemann, der kein Einbürgerungsgesuch stellt, arbeitet seit 1986 in einem Düringer-Unternehmen.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung unter Vorbehalt

- der Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung
- der Erteilung des freiburgischen Kantonsbürgerrechts durch den Grossen Rat

PETROVIC-Dobrosavljevic Dragica, geb. 15.12.1955 in Covdin/Serbien; ihre Kinder PETROVIC Biljana, geb. 28.02.1990 in Freiburg sowie PETROVIC Nenad, geb. 26.04.1995 in Freiburg; alle Staatsangehörige von Serbien, das Bürgerrecht der Gemeinde Düringen zu erteilen.

Die Verfahrenskosten der Einbürgerung für die Familie Petrovic werden auf Fr. 1'300.— festgelegt.
